

ALBSTADT

DRUCKSACHE

Nr. 156/2022

Hauptamt
Lorch, Jana
21.09.2022

Betrifft: Ausscheiden von Frau Stadträtin Rosalie Schatz

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ö/NÖ	Zuständigkeit	Ergebnis
Gemeinderat	29.09.2022	Ö	Entscheidung	

Beschlussvorschlag

1. Es wird festgestellt, dass Frau Stadträtin Rosalie Schatz durch ihren Wegzug aus Albstadt zum 20.09.2022 die Wählbarkeit gemäß § 28 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg verliert.
2. Es wird festgestellt, dass Herr Michael Friz in den Gemeinderat der Stadt Albstadt nachrückt.
3. Dem Antrag von Herrn Michael Friz auf Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit wird abgeholfen.
4. Es wird festgestellt, dass Herr Markus Ringle in den Gemeinderat der Stadt Albstadt nachrückt.

Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe/Produkt/Projekt:

Bezeichnung:

Aufwendung/Auszahlungen: Euro

Finanzierung:

Planansatz Haushaltsjahr: Euro

Verpflichtungsermächtigungen

Haushaltsjahr: Euro

über- /außerplanmäßige

Aufwendungen/Auszahlungen: Euro

Haushaltsmittel gesamt: Euro

davon lt. Haushaltsplan für diese

Maßnahme vorgesehen: Euro

Haushaltsmittel:

stehen zur Verfügung stehen nicht zur Verfügung stehen nur in Höhe von Euro zur Verfügung

Deckungsvorschlag:

Sachverhalt

I. Ausscheiden von Frau Stadträtin Rosalie Schatz

Frau Stadträtin Rosalie Schatz hat zum 20.09.2022 ihren Hauptwohnsitz nach Gomaringen verlegt.

In den Gemeinderat einer Gemeinde können gemäß § 28 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) ausschließlich Bürger der Gemeinde gewählt werden.

Nach § 13 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Satz 2 GemO endet jede ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde mit dem Verlust des Bürgerrechts.

Durch den Wohnortwechsel nach Gomaringen verliert Frau Schatz automatisch ihr Bürgerrecht und damit ihre Wählbarkeit in Albstadt und muss aus dem Gemeinderat der Stadt Albstadt ausscheiden.

II. Nichtnachrücken von Herrn Michael Friz

Nach § 31 Abs. 2 GemO rückt die als nächste Ersatzperson festgestellte Person nach, wenn eine in den Gemeinderat gewählte Person im Laufe der Amtszeit ausscheidet.

Gemäß dem Ergebnis der Kommunalwahl vom 26. Mai 2019 ist die nächste Ersatzperson Herr Michael Friz.

Mit E-Mail vom 05. Juli 2022 lehnt Herr Michael Friz die ehrenamtliche Tätigkeit ab. Als wichtiger Grund macht er hierfür Altersgründe geltend. Die E-Mail ist der Anlage 1 (nichtöffentlich) beigelegt.

Nach § 16 Abs. 2 GemO entscheidet auch in diesem Fall der Gemeinderat über das Vorliegen eines wichtigen Grundes nach pflichtgemäßem Ermessen.

Aufgrund dem von Herrn Friz dargelegten Grund schlägt die Verwaltung vor, dem Antrag von Herrn Friz auf Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit abzuwehren.

III. Nachrücken von Herrn Markus Ringle

Nach dem Ergebnis der Kommunalwahl vom 26. Mai 2019 ist die nächste Ersatzperson Herr Markus Ringle.

Es wird festgestellt, dass Herr Markus Ringle in den Gemeinderat der Stadt Albstadt nachrückt.